



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 03.09.2026

2026/199

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2026	3
Rat der Stadt	24.09.2026	7

Betreff

Inanspruchnahme der "Größenabhängigen Befreiungen" von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025 (§ 116a GO NRW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt für das Haushaltsjahr 2025 (Abschlussstichtag 31.12.2025) die „Größenabhängigen Befreiungen“ gemäß § 116a GO NRW in Anspruch zu nehmen und auf die Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes im Sinne von § 116 GO NRW zu verzichten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember neben dem Jahresabschluss für die sog. „Kernverwaltung“ einen kommunalen **Gesamtabschluss** aufzustellen.

Der kommunale **Gesamtabschluss** besteht aus

1. der **Gesamtergebnisrechnung**
2. der **Gesamtbilanz**
3. dem **Gesamtanhang**
4. der Kapitalflussrechnung
5. dem Eigenkapitalpiegel

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen **Gesamtlagebericht** zu erstellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung kommunaler **Gesamtabschlüsse** wurde vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) eingeführt, dessen Regelungen die Stadt Castrop-Rauxel seit dem 01.01.2009 unterliegt. Der kommunale **Gesamtabschluss** bzw. dessen Sinnhaftigkeit war und ist – anders als der kommunale Jahresabschluss der Kernverwaltung – von Anfang an umstritten. Die Erstellung des **Gesamtabschlusses** ist mit erheblichen Aufwendungen (Personal in der Kernverwaltung und den verselbständigten Aufgabenbereichen, regelmäßige Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer) verbunden. Daneben ist der sich aus dem **Gesamtabschluss** ergebende Nutzen als gering einzuschätzen. Insbesondere als „Steuerungsinstrument“ haben sich kommunale **Gesamtabschlüsse** landesweit nicht bewährt, auch „interessierte Dritte“ (z.B. Kreditgeber) greifen regelmäßig nicht auf **Gesamtabschlüsse** sondern auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger (z.B. Kernverwaltung, Anstalten des öffentlichen Rechts o. ä.) zurück. Zudem vergeht zwischen dem Ende des Haushaltsjahres und der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** regelmäßig ein längerer Zeitraum, da der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** „naturgemäß“ die Aufstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse vorausgehen muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände von der Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen **Gesamtabschlusses** und eines **Gesamtlageberichtes** abzusehen (§ 116a GO NRW). Für die Stadt Castrop-Rauxel wurden kommunale **Gesamtabschlüsse** für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 erstellt.

Wie bereits oben dargestellt, besteht gemäß § 116a GO NRW die Möglichkeit, dass unter den nachfolgend noch näher benannten Voraussetzungen eine Befreiung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** und eines **Gesamtlageberichtes** im Sinne von § 116a GO NRW erfolgt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von den o. a. Pflichten entscheidet der Rat der Gemeinde für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (für 2025 also bis zum 30.09.2026). Für die Jahre 2019 bis 2024 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel jeweils den Beschluss gefasst, auf die Aufstellung eines kommunalen **Gesamtabschlusses** und **Gesamtlageberichtes** zu verzichten. Der für das Haushaltsjahr 2024 erstellte

Beteiligungsbericht wurde dem Rat der Stadt mit der Vorlage 2026/131 vorgelegt. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2025 kann dem Rat aufgrund der teilweise noch zu nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der verselbständigten Aufgabenbereiche erst im ersten Quartal 2027 vorgelegt werden.

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden Voraussetzungen zum Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses (hier: 31.12.2025) und des vorhergehenden Jahresabschlusses (hier: 31.12.2024) vorliegen:

1. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus (§ 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW):

Vollkonsolidiert werden muss von den verbundenen und assoziierten Unternehmen (so auch in den zurückliegenden **Gesamtabschlüssen** bis einschließlich Haushaltsjahr 2018) lediglich der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR. Zum Abschlussstichtag 31.12.2024 beliefen sich die ordentlichen Erträge des EUV Stadtbetriebs Castrop-Rauxel AöR auf 49.214.751,93 €. Für die Stadt Castrop-Rauxel beliefen sich die ordentlichen Erträge zum 31.12.2024 auf 249.590.574,46 €. Für das Jahr 2025 liegen die Jahresabschlüsse des EUV und der Stadt Castrop-Rauxel noch nicht vor. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Castrop-Rauxel ist dem Rat der Stadt zu seiner Sitzung am 16.07.2026 vorgelegt worden. In diesem belaufen sich die ordentlichen Erträge zum 31.12.2025 auf 256.689.242,03 €. Nach Rücksprache mit dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR ist trotz des zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vorliegenden festgestellten Jahresabschluss 2025 des EUV davon auszugehen, dass sich an dem Verhältnis der ordentlichen Erträge zum Abschlussstichtag 31.12.2025 keine wesentlichen Änderungen ergeben werden.

2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus (§ 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW).

Die Bilanzsumme des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR betrug zum 31.12.2024 179.683.125,97 €, die Bilanzsumme der Stadt 563.818.348,77 €. Gemäß Entwurf des Jahresabschlusses 2025 betrug die Bilanzsumme der Stadt Castrop-Rauxel zum 31.12.2025 587.320.476,96 €. Auch hier ist nach Rücksprache mit dem EUV ebenfalls davon auszugehen, dass sich an diesem Verhältnis zum Abschlussstichtag 31.12.2025 keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden.

Die Bilanzsumme des EUV liegt damit weit unterhalb der Marke von 50 % der Bilanzsumme der Stadt Castrop-Rauxel. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines **Gesamtabchlusses** und **Gesamtlageberichtes** werden also auch hier erfüllt.

3. Die Bilanzsummen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000 € (§ 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW):

Die Prüfung dieser dritten Alternative (in der Norm als Nr. 1 aufgeführt) wird zunächst als redundant erachtet, da wie bereits o. a. schon die Tatbestandsmerkmale von § 116a Abs. 1

Nr. 2 und Nr. 3 GO NRW erfüllt werden. Von einer Ermittlung kann daher nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich abgesehen werden.

Gleichwohl lässt sich die Sachlage hierzu wie folgt darstellen: Die Bilanzsumme der Stadt Castrop-Rauxel betrug in 2024 563.818.348,77 €, die des EUV zum 31.12.2024 179.683.125,97 €. Die Bilanzsummen von Stadt und EUV belaufen sich in Addition für 2024 somit auf 743.501.474,74 €. Da zu unterstellen ist, dass der Gesetzgeber auch im Falle von § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW die vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche anspricht, wird der Schwellenwert von 1,5 Mrd. € um rund 756.500.000 € unterschritten. Wesentliche Veränderungen der Bilanzsummen, die für das Jahr 2025 zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung führen würden, sind unter Berücksichtigung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Castrop-Rauxel nicht ersichtlich.

Sollten – entgegen der Rechtsauffassung der Stadt Castrop-Rauxel – weitere „Aufgabenbereiche“ als „einzubeziehen“ im Sinne von § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW angesehen werden müssen, so müssten deren Bilanzwerte noch gesondert ermittelt werden. Hierauf wurde – wie bereits oben dargestellt – vorliegend aber verzichtet, da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt werden, der Verzicht auf die Aufstellung des **Gesamtabschlusses** 2025 also auch dann erklärt werden könnte, wenn die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW nicht vorliegen würden.

Wie bereits o. a. lagen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung die abschließend festgestellten (Einzel-) Jahresabschlüsse des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AÖR und der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2025 noch nicht vor. Die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Option des § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr 2025 muss allerdings – so sie denn in Anspruch genommen werden soll – zwingend bis zum 30.09.2026 erfolgen. Daher empfiehlt die Verwaltung, den Beschluss über die Inanspruchnahme der „Größenabhängigen Befreiungen“ von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 116a GO NRW in der Sitzung des Rates am 24.09.2026 zu treffen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von § 116a Abs. 1 GO NRW ist gegenüber dem Rat anhand „geeigneter Unterlagen“ nachzuweisen (§ 116a Abs. 2 GO NRW). Dies wären grundsätzlich die einzubeziehenden Jahresabschlüsse (hier für die Haushaltsjahre 2024 und 2025). Diese liegen aber – wie bereits oben dargestellt – noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich vor.

Als „geeignete Unterlagen“ im Sinne von § 116a Abs. 2 GO NRW legt die Verwaltung daher die (geprüften) Jahresabschlüsse der Stadt Castrop-Rauxel und des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AÖR für das Jahr 2024 vor. Außerdem wird der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Castrop-Rauxel zu Grunde gelegt und hiermit ausdrücklich erklärt, dass wesentliche Änderungen der Relationen der Merkmale im Sinne von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW aufgrund „gefestigter Prognosen“ für 2025 nicht zu erwarten sind.

Mit Ausübung des Optionsrechts im Sinne von § 116a GO NRW entsteht für die Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 117 GO NRW die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes. Der noch aufzustellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2025 wird die wesentlichen Informationen zu den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel beinhalten. Der Beteiligungsbericht 2025 wird voraussichtlich im ersten Quartal 2027 vorgelegt werden können.

Anlagen:

- Anlage 1: Gewinn- und Verlustrechnung des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR für das Wirtschaftsjahr 2024
- Anlage 2: Bilanz des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR für das Wirtschaftsjahr 2024
- Anlage 3: Ergebnisrechnung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2024
- Anlage 4: Bilanz der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2024
- Anlage 5: Ergebnisrechnung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2025 (Entwurf Jahresabschluss 2025)
- Anlage 6: Bilanz der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2025 (Entwurf Jahresabschluss 2025)